



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

Datum: 02.07.2026
Zahl: 852-1/D/3142/2026

Abfallabfuhrordnung

der Marktgemeinde St. Michael i.O.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.07.2026 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 idgF, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet St. Michael i.O. anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde St. Michael eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde St. Michael i.O. im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 2, 8700 Leoben und hiezu berechtigter privater Entsorger.



§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse können auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z. B. Textilien, Papier, Metalle, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst:
 - den gesamten Bereich der Katastralgemeinde (KG) St. Michael
 - den gesamten Bereich der KG Liesingtal
 - den gesamten Bereich der KG Vorderlainsach
 - den Bereich der KG Hinterlainsach, jedoch nur bis zur Liegenschaft Nr. 14 und in der Lochitz nur bis zu den Liegenschaften Nr. 4 bzw. 30a



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

- den Bereich der KG Jassing, jedoch nur bis zur Liegenschaft Nr. 1
 - den Bereich der KG Brunn, jedoch ausgenommen die Liegenschaften Nr. 5 und Nr. 7
 - den Bereich der KG Greith („Pöllau“) nur bis zur Lainsach-Murbrücke bzw. Murinsel rechts der Brücke.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde St. Michael i.O. folgende Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümerinnen/Liegenschaftseigentümern abzuliefern sind:
- KG Hinterlainsach: bei der Lochitzbrücke
 - KG Jassing: bei der Liegenschaft Jassing Nr. 1
 - KG Brunn: bei der Liegenschaft Bundesstraße Nr. 59
 - KG Greith („Pöllau“): bei der Lainsach-Murbrücke

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag der Liegenschaftseigentümerin/des Liegenschaftseigentümers hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist von der Liegenschaftseigentümerin/vom Liegenschaftseigentümer binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümerin/Der Liegenschaftseigentümer der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z. B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus, Kleingartenanlage oder Jagdhütte) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Unbebaute Liegenschaften sind grundsätzlich nicht anschlusspflichtig. Für den Fall, dass größere Mengen an biogenem Abfall und gemischte Siedlungsabfälle anfallen der von der Gemeinde abgeführt bzw. zu einer Sammelstelle gebracht werden soll, besteht die Möglichkeit, dass der/die Liegenschaftseigentümer/in einen Antrag auf Anschluss stellt.
- (7) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leoben kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde St. Michael i.O. von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind von der Besitzerin/vom Besitzer zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 bzw. ASZ einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind von der jeweiligen Besitzerin/vom jeweiligen Besitzer an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten (siehe Anhang A) im



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Marktgemeinde St. Michael i.O. abzugeben. Eine Anlieferung von Sperrmüll und Problemstoffen durch Gewerbetreibende ist nicht zulässig.

- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind von der jeweiligen Besitzerin/vom jeweiligen Besitzer an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten (siehe Anhang A) im Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Marktgemeinde St. Michael i.O. abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört (z. B. durch heiße Asche), so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher - inklusive € 30,00 Verwaltungsaufwand - eingefordert.
- (3) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 800 (auslaufend) oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (4) Für jeden Haushalt (Nutzungseinheit) innerhalb des Abfuhrbereichs gilt, dass das Behältervolumen 120 Liter pro Haushalt (Nutzungseinheit) und Jahr für gemischte Siedlungsabfälle nicht unterschreiten darf. Das Behältervolumen muss jedenfalls iSd gegenständlichen Verordnung so gestaltet werden, dass die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden können.
- (5) Für jeden Haushalt (Nutzungseinheit) außerhalb des Abfuhrbereichs gilt, dass das Gesamtvolumen 26 Abfallsäcke pro Haushalt (Nutzungseinheit) und Jahr für gemischte Siedlungsabfälle nicht unterschreiten darf. Die Anzahl der Abfallsäcke muss jedenfalls iSd gegenständlichen Verordnung so gestaltet werden, dass die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden können.
- (6) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde St. Michael i.O. diesen, nach Grundlage der Zahl der beschäftigten ArbeitnehmerInnen und/oder nach der Anzahl der Haushalte, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (7) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.
- (8) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (9) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (10) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (11) Über begründeten Antrag der Liegenschaftseigentümerin/des Liegenschaftseigentümers kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (12) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 11 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde St. Michael i.O. von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.



§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. verwendet verschiedene Varianten zur Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffen).

§ 7a

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe – Fraktion Papier)

- (1) Die Sammlung der Fraktion Altpapier der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 oder 1100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Nutzungseinheiten umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Papier 120 Liter pro Nutzungseinheit und Jahr nicht unterschreiten.

§ 7b

Sammelstellen für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe – ausgenommen Verpackungsabfälle und Papier)

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe – ausgenommen Verpackungsabfälle und Papier) werden in der Marktgemeinde St. Michael i.O. Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgte durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragte).
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe – ausgenommen Verpackungsabfälle und Papier) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der diesbezügliche Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Die Sammelstellen sind im Anhang B aufgelistet, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet.



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die genauen Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen durch Veröffentlichung auf der Gemeinde-Homepage sowie durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird gemäß den definierten Terminen im Abfuhrkalender durchgeführt.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) wird gemäß den definierten Terminen im Abfuhrkalender durchgeführt.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird gemäß den definierten Terminen im Abfuhrkalender durchgeführt.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum (ASZ) zu den Zeiten lt. Anhang A.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) und Problemstoffen erfolgt im Altstoffsammelzentrum (ASZ) zu den Zeiten lt. Anhang A. Die Abgabe/Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) und Problemstoffen (z. B. Bauschutt, Behältnisse mit Restmengen von Farben und Lacken, usw.) von Gewerbetreibenden ist hierbei nicht zulässig.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht), davon ausgenommen sind Privatstraßen, zu sorgen.



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan 2010 des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben vom 14.11.2011 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage(n) in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle, (Altstoffe):
Firma Mayer Recycling GmbH, Saubermacher AG, Münzer Bioindustrie GmbH
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):
Firma Mayer Recycling GmbH
3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle, (Sperrmüll):
Firma Mayer Recycling GmbH
4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht):
Firma Mayer Recycling GmbH
5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):
Firma Mayer Recycling GmbH

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leoben über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum der Betreiberin/des Betreibers über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen den Geheimhaltungspflichten iSd Art. 22a B-VG.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und Abfallbehandlung hebt die Marktgemeinde St. Michael i.O. an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren (d. s. die Grundgebühr und die variable Gebühr) entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümerinnen/ Liegenschaftseigentümer verpflichtet. Miteigentümerinnen/Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Verbrauchsunabhängige Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung für Haushalte dient die den Gebäuden bzw. Liegenschaften zugeordneten Nutzungseinheiten.

Nutzungseinheit

monatlich

Je Nutzungseinheit im Sinne von Wohn- und
Mietwohnliegenschaften

€ 7,19

- (3) Als Grundlage der Berechnung für Handels- und Gewerbebetriebe dient die Anzahl der dem Standort zuordenbaren Beschäftigten.

Handels- und Gewerbebetriebe

< 4 Beschäftigte

€ 7,78

5 – 10 Beschäftigte

€ 23,33

> 10 Beschäftigte

€ 77,76

- (4) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Nutzung als Handels- und Gewerbebetriebe erfolgt nach den melderlevanten Bestimmungen hinsichtlich Beschäftigter.

- (5) Für die folgend Aufgezählten sonstige Einrichtungen gilt:

Sonstige Einrichtungen

ÖBH (Kaserne)

€ 777,60

ÖBH (Ortnerhof)

€ 77,70

ÖBB (Bahnhof)

€ 259,20

Ärzte

€ 7,78

Gemeindeeigene Einrichtungen

€ 7,19

wie Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, etc.



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

- (6) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft der Bezeichnung Sonstiger Einrichtungen oder Gemeindeeigener Einrichtungen unterbleibt und wird w.o. angeführt pauschal festgelegt.

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Monat:

Variable Gebühr

Restmüll-Behälter	(RM)	120 Liter	€	15,00
Restmüll-Behälter	(RM)	240 Liter	€	28,00
Restmüll-Behälter	(RM)	800 Liter (auslaufend)	€	95,00
Restmüll-Behälter	(RM)	1100 Liter	€	135,00
Biomüll-Behälter	(BM)	120 Liter	€	11,00
Biomüll-Behälter	(BM)	240 Liter	€	16,00
26 Stk. Abfallsäcke	(RM)	60 Liter	€	80,00
13 Stk. Abfallsäcke	(RM)	60 Liter	€	40,00
Abfallsack (Zusatz)		60 Liter	€	4,50

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst. Eine Erhöhung gilt immer ab dem Monatsersten, in dem Monat, in dem der entsprechende Behälter aufgestellt wurde; eine Verringerung gilt immer bis zum Monatsletzten, in dem der Behälter abgeholt wurde. Änderungen der Behälter innerhalb eines Kalenderjahres sind einmalig kostenlos. Die Vorschreibung der Grundgebühr richtet sich auch in diesen Fällen nach der Definition gem. § 15 der gegenständlichen Verordnung.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

- (1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholungsaktionen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

der Marktgemeinde St. Michael i.O. zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Wertsicherung des Gebührensatzes

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wertgesichert und ist mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seiner Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 19

Umsatzsteuer

- (1) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 20

Vorschreibung und Stichtage

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. eines Kalendervierteljahres.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z. B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Grundgebühr und variable Gebühr gesondert auszuweisen.

§ 21

Strafbestimmungen

- (1) Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. tritt nach erfolgter Kundmachung mit 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. vom 06.08.2025 außer Kraft.

GZ: A/1221/2026

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:
i.V.

(1. Vizebürgermeister Manuel Gößler)

St. Michael i.O., am 02.07.2026

Angeschlagen am: 02.07.2026; 12:30 Uhr

Abgenommen am: 16.07.2026; 13:00 Uhr



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

Anhang A

Öffnungszeiten ASZ:

Montag:

08:00 bis 16:00 Uhr (Oktober bis März)

08:00 bis 18:00 Uhr (April bis September)

Ausgenommen Feiertage - Ersatzöffnung Dienstag

Anhang B

Sammelstellen:

- | | |
|--|--|
| ✓ Auwald/Bundesstraße | ✓ Brunnenweg/Klingbacherweg |
| ✓ Auwald/Siedlung | ✓ ESV/ASS |
| ✓ Jassing | ✓ Bergstraße |
| ✓ Raiffeisenstraße/Kapelle | ✓ Bahnweg 1 |
| ✓ Raiffeisenstraße/Dorfplatz/Eisenbichl | ✓ Bahnweg ÖBB 9-11 |
| ✓ Mühlgasse/Vereinsheim | ✓ Bahnhofsplatz 6 u. 8 |
| ✓ Eisenbichl-BGV | ✓ Billa Lagerhaus |
| ✓ Volkshaus | ✓ Bahnhofsplatz 2 |
| ✓ Murweg | ✓ Aschmannweg 4 |
| ✓ Murweg/ASS | ✓ Liesinggasse |
| ✓ Brücke A9/Lainsach | ✓ 12. Februar-Straße 41a u. 43a/Liesinggasse |
| ✓ Vorderlainsach/Trafostation | ✓ 12. Februar-Straße 46 |
| ✓ ASS Mautstation Ortnerhof Lochnitzbrücke | ✓ 12. Februar-Straße 60 |
| ✓ Vorderlainsach | ✓ 12. Februar-Straße/Kanduth/Umkehrplatz |
| ✓ Raiffeisenstraße | ✓ Ruthenenweg |
| ✓ Altstoffsammelzentrum/Fuhrhof | ✓ 12. Februar-Straße 40a u. b |
| ✓ Billa Kreisverkehr | ✓ 12. Februar-Straße 39a u. 37b |
| ✓ Peter Rosegger-Siedlung | ✓ 12. Februar-Straße 37a/Trafostation |
| ✓ Zechnerhofsiedlung | ✓ 12. Februar-Straße 31 u. 35a |



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.

Telefon: +43 3843 2244-0

Fax: +43 3843 2244-220

E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

- ✓ 12. Februar-Straße/ehern. ADEG
- ✓ ASS - Marktgemeinde
- ✓ Hauptstraße 42-50
- ✓ Hauptstraße/Naturfreundew./Arbeiterheim
- ✓ ASS nahe ehem. Gemeinde
- ✓ Hauptstraße 18 u. 20
- ✓ Dr. Pfanner-Straße 1 u. 5
- ✓ Dr. Pfanner-Straße 7
- ✓ Dr. Pfanner-Straße 1a u. 2a
- ✓ Dr. Pfanner-Straße 1b
- ✓ Nattersiedlung/Blumenweg
- ✓ Friedhof/Kreuzung/Kirchgasse
- ✓ Hauptschule/Volksschule
- ✓ Webergasse
- ✓ Waldweg/Seniorenhaus/Friedhof
- ✓ ASS Sternadsiedlung